

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 27. November 2001

Gebührenverordnung
Siedlungsentwässerungsanlagen

K 1.C

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 49 Ziff. 3 der Gemeindeordnung und den Antrag Stadtrates vom 27. November 2001

B E S C H L I E S S T :

1. Die neue Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Stadtkanzlei
 - Finanzabteilung
 - Bauamt
 - Städtische Werke
 - Gesundheit und Umwelt

1. Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) am 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsbestimmungen wurden die Schwerpunkte in der Siedlungsentwässerung den heutigen Verhältnissen angepasst. Insbesondere die Entwässerungskonzeption mit möglichst weitgehender Versickerung und Abtrennung von sauberem Abwasser (Regen-, Quellwasser etc.) ist in die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Opfikon eingeflossen. Die SEVO und der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage der Siedlungsentwässerung. In direktem Zusammenhang damit steht die Gebührenverordnung.

Mit dem neuen kant. Abfallgesetz vom 25. September 1994 wurde auch § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) dahingehend geändert, dass kostendeckende Abwassergebühren für die Siedlungsentwässerung notwendig sind. In Opfikon sind kostendeckende Gebühren seit 1989 eingeführt. Die Finanzierung soll noch vermehrt verursacherorientiert und nachhaltig erfolgen. Die Gebühren sollen lenkend wirken und unter anderem die Fremdwasserabtrennung fördern.

Die Gebührenverordnung der Stadt Opfikon aus dem Jahre 1987 ist seit einiger Zeit überholungsbedürftig. Die neuen gesetzlichen Grundlagen, die Erarbeitung des GEP Opfikon und die Überarbeitung der Siedlungsentwässerungsverordnung verlangen nach einer neuen Gebührenverordnung.

2. Verhältnis zur alten Gebührenverordnung

Die vorliegende, neue Gebührenverordnung stützt sich auf die Musterverordnung des Kantons. Die Regelung der Klär- und Anschlussgebühr erfolgt in knapper Form, wobei das Verursacherprinzip gemäss gesetzlichem Auftrag stärker gewichtet wird. Die Regelung der Mehrwertsbeiträge und der Verwaltungsgebühren erfolgt in separaten Richtlinien.

3. Die neue Gebührenverordnung

Die neue Gebührenverordnung deckt in gestraffter Form die Bedürfnisse der Stadt Opfikon gut ab. Sie erfüllt den gesetzlichen Auftrag des Verursacherprinzips, ohne dass ein stark erhöhter Verwaltungsaufwand notwendig ist. Bei der Einführung sind vorhandene Daten über Grundstück, Besitzer und Zonenart zusammenzustellen und die Rechnungen entsprechend anzupassen. Später gilt es, die Mutationen von Grundstückbesitzern zu erfassen. Im Folgenden einige Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1: Es werden nur noch die Benutzungs- und Anschlussgebühren geregelt, die effektiv mit den Aufwendungen der Siedlungsentwässerung im Zusammenhang stehen. Die Verwaltungsgebühren werden erwähnt, aber wie die Mehrwertsbeiträge separat geregelt.

Art. 2: Die zu finanzierenden Abwasser-Anlagen und Betriebskosten werden definiert.

Art. 3: Gemäss § 45 EGGSchG sind die Gebühren so anzusetzen, dass alle Kosten der Abwasserentsorgung gedeckt sind. Unterhaltskosten von Gewässern (z.B. Katzenbach) können wie bisher gemäss Wasserwirtschaftsgesetz der Abwasserrechnung belastet werden. Die Kosten öffentlicher Gewässer sind in Opfikon allerdings kaum von Bedeutung, da die Glatt als wichtigstes Gewässer vom Kanton unterhalten wird.

In Art. 4 wird die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr (früher Klärgelb) und in Art. 11 diejenige der Anschlussgebühr festgehalten. Die Benutzungsgebühr wird vom Grundstückbesitzer eingefordert, sobald die Abwasseranlagen mitbenutzt werden. Nicht angeschlossene Gebiete unterstehen nicht der Gebührenpflicht.

Art. 5: Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Einer Grundgebühr und einem Mengenpreis. Der Mengenpreis stützt sich wie bisher auf den Wasserverbrauch. Die neue Grundgebühr basiert auf der Fläche des Grundstückes und dem zonenabhängigen Versiegelungsgrad. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag des Verursacherprinzips entsprochen.

Der Anteil der Grundgebühr soll etwa einen Viertel betragen. Damit werden die heutigen Verhältnisse in etwa übernommen und übermässige Belastungen von grossen Grundstücken mit hohem Versiegelungsgrad vermieden.

Art. 6: Stark versiegelte Gebiete (Industrie, Kernzonen etc.) haben einen hohen Abflussbeiwert. Regenwasser fliesst direkt in die Kanalisation ab und versickert nicht. Dies verursacht Kosten vor allem im Bereich der Kanäle (Regenwasserrückhaltebecken etc.). Die Gewichtung der Grundstücksflächen bezieht sich deshalb auf die im Rahmen des GEP ausgewiesenen Abflussbeiwerte für Meteorwasser. Eine detailliertere Erfassung der Versiegelung einzelner Grundstücke ist nicht sinnvoll, da der administrative Aufwand viel zu hoch wäre.

Die Strassenentwässerung ist gemäss gesetzlichem Verursacherprinzip ebenfalls kostenpflichtig, sofern sie über das kommunale Netz erfolgt. Dies betrifft sowohl Kantons- wie Gemeinde- und Privatstrassen. Diese Kostenpflicht wurde vor Bundesgericht bestätigt und ist in der Musterverordnung des Kantons enthalten. Entwässert eine Strasse direkt in ein öffentliches Gewässer, das von der Gemeinde unterhalten wird, können entsprechende Kostenteile ebenfalls überwält werden. Für die Stadt fallen Kosten von etwa Fr. 100'000.-- an, für den Kanton solche von ca. Fr. 50'000.--.

Gemäss Art. 8 werden in Opfikon weiterhin Reduktionen für die selber finanzierte Abtrennung von Fremdwasser gewährt. Die Reduktion erfolgt auf der Grundgebühr und beträgt maximal 50 %.

Gemäss Musterverordnung wäre überall dort, wo nicht gemäss Zielvorgabe des GSchG das Fremdwasser abgetrennt wird, mit Zuschlägen zu arbeiten. Die Bauzonen von Opfikon sind zum grossen Teil überbaut. Nur in wenigen Gebieten ist aber ein Trennsystem realisiert. Der Boden in Opfikon ist zudem fast überall kaum sickerfähig. Die Abtrennung von Fremdwasser ist deshalb eine wichtige Daueraufgabe, die schrittweise realisiert werden soll. Zur Zeit müssten beinahe alle Liegenschaften mit Zuschlägen bedacht werden. Das bisherige System mit Abzügen wird deshalb beibehalten.

Da bei den heutigen Reduktionen Liegenschaften erfasst sind, die keine Beiträge beispielsweise an ein Trennsystem geleistet haben, entfallen viele der heute gewährten Reduktionen. Dies wird den Grundstücksbesitzern mit dem neuen Tarif mitgeteilt. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wird in einer Richtlinie festgehalten, dass Reduktionen nur gewährt werden, wenn mindestens 50 % des Fremdwassers abgetrennt wird.

Art. 10: Während der Gemeinderat die Gebührengrundsätze mit der Gebührenverordnung festlegt, ist der Stadtrat mit der Festsetzung des Tarifs betraut.

Die Anschlussgebühr wird in Art. 11 und 12 festgelegt. Die Anschlussgebühr stützt sich weiterhin auf den Gebäudeversicherungswert. Dieser Wert ist einfach handhabbar und gut eingeführt. Die Anschlussgebühren der Wasser- und Abwasserentsorgung basieren damit weiterhin auf dem gleichen Wert. Die Anschlussgebühr wird bei 1 % des Gebäudeversicherungswertes belassen. Damit werden kommende Bauten gleich behandelt wie die bisherigen und keine Ungleichheiten geschaffen.

Für Nachforderungen wird auf die effektive bauliche Wertvermehrung abgestützt. Auf die Festlegung einer Verzichtsgrenze wird gemäss Schreiben der Direktion des Inneren vom 22. Juni 1999 verzichtet.

Für Grundstücke mit Bauten ohne Gebäudeversicherungswert wird ein zonen-gewichteter Tarif der Anschlussgebühr in einer Richtlinie festgelegt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Verabschiedung der Gebührenverordnung durch den Gemeinderat setzt der Stadtrat die Verordnung auf den 1. Oktober 2002 in Kraft. Er bezeichnet die verantwortlichen Stellen und erlässt Richtlinien zu den Reduktionen, den Mehrwertsbeiträgen und zu Spezialfällen bei der Anschlussgebühr.

Der Stadtrat erlässt auf diesen Zeitpunkt auch den Abwassergebühren-Tarif. Die Rücklagen in der Spezialfinanzierung erlauben die Gebühreneinnahmen zu reduzieren. Dies und die Kostenanteile, die durch die Strassenbetreiber (Gemeinde, Kanton) übernommen werden, führen zu einer merkbaren finanziellen Entlastung der Liegenschaftenbesitzer.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat die neue Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen zu genehmigen.

Opfikon, 27. November 2001

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger H.R. Bauer